

Der

Personalrat

informiert

der allgemein bildenden Schulen
bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Charlottenburg-Wilmersdorf
Waldschulallee 31, 14055 Berlin, Raum 33
Tel.: 9029-25124 Fax: 9029-25127
E-Mail: personalrat04@senbjw.berlin.de Homepage: www.pr-cw.de

Oktober 2015

Mehrarbeit bei Lehrkräften (außer Pädagogische Unterrichtshilfen)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder erreichen uns Anfragen zum Thema mehr Arbeit und Mehrarbeit, so dass wir mit diesem Info den Versuch unternehmen, für mehr Klarheit zu sorgen.

1. Wann ist mehr Arbeit Mehrarbeit?

Im Schuldienst liegt Mehrarbeit nur dann vor, wenn Unterricht über die festgesetzte Stundenzahl hinaus erteilt wird. Zusätzliche **außer**unterrichtliche Belastungen werden von Verwaltungen und Gerichten nicht als Mehrarbeit angesehen.

Mehrarbeit ist auf Ausnahmefälle bei kurzfristigen Vertretungsfällen sowie auf zwingende dienstliche Verhältnisse zu beschränken (§ 53 Landesbeamten-gesetz). Das Prinzip der Freiwilligkeit hat dabei Vorrang vor der gleichmäßigen Verteilung, die individuelle Situation der betroffenen Lehrkraft muss berücksichtigt werden, sie darf nicht übergebürlich in Anspruch genommen werden.

2. Unbezahlte, also vergütungsfreie Mehrarbeit

Alle **vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte** (egal ob verbeamtet oder angestellt) müssen unbezahlte Mehrarbeit leisten. Auch **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** sind dazu verpflichtet.

In der folgenden Tabelle ist für diese Beschäftigtengruppen der Umfang der vergütungsfrei zu leistenden Mehrarbeit in Abhängigkeit von der Stundenverpflichtung dargestellt:

Beschäftigte an ISS, Gymnasien und berufl. Schulen	Beschäftigte an Förderzentren	Beschäftigte an Grundschulen	Zunächst vergütungsfreie Mehrarbeit in Unterrichtsstunden pro Monat
mit Wochenstunden			
9 bis 17	9 bis 17	10 bis 18	1
18 bis 25	18 bis 26	19 bis 27	2
26	27	28	3

Teilzeitbeschäftigte Angestellte haben ab der **ersten** Stunde Mehrarbeit (ohne Freizeitausgleich) ein Anrecht auf Bezahlung, solange ihr Beschäftigungsumfang im jeweiligen Kalendermonat – zuzüglich der Mehrarbeit – die Vollbeschäftigung nicht überschreitet. In dem Moment, da eine angestellte teilzeitbeschäftigte Lehrkraft in einem Kalendermonat die Grenze der Vollbeschäftigung

überschreitet, gelten für sie dieselben Regelungen wie für alle anderen Beschäftigten auch, d.h. sie ist dann verpflichtet vergütungsfreie Mehrarbeit zu leisten. (vgl. Rundschreiben SenBJW vom 4.11.2013)

3. Verrechnung von Mehrarbeit

Bezugszeitraum für geleistete Mehrarbeit ist der Kalendermonat. In diesem Rahmen können z.B. ausgefallene Pflichtstunden (sog. „Minderarbeit“) mit der Mehrarbeit verrechnet werden egal, ob die sog. „Minderarbeit“ innerhalb eines Kalendermonats **vor oder nach** der geleisteten Mehrarbeit angefallen ist.

Bleibt also am Ende eines Monats Mehrarbeit über die vergütungsfrei zu leistende Mehrarbeit übrig (siehe Tabelle), wird diese jedoch frühestens nach zwölf Monaten bezahlt - wenn bis dahin kein Freizeitausgleich möglich war. Für diesen Freizeitausgleich gilt folgende Regel: Die Mehrarbeit muss **zeitlich vor** der Minderarbeit liegen! Ein Unterrichtsausfall im Mai kann also nicht mit im Juni geleisteter Mehrarbeit, wohl aber mit solcher aus dem Februar verrechnet werden.

4. Bezahlung von Mehrarbeit

Wird die vergütungsfreie Mehrarbeit überschritten, erhalten die Beschäftigten alle Stunden von der ersten Stunde an bezahlt, sofern innerhalb eines Jahres kein Freizeitausgleich gewährt wurde (s.o.). Diese Jahresfrist für den Freizeitausgleich beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Mehrarbeit geleistet wurde.

Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)“ und bewegt sich in Abhängigkeit der Besoldungs-/Vergütungsgruppe zwischen 20 und 30 Euro.

5. Schutz vor Mehrarbeit

- Kolleginnen, die schwanger sind oder stillen, **dürfen** keine Mehrarbeit leisten. Sie darf auch nicht erlaubt werden, wenn eine Kollegin sie freiwillig anbietet (§8 Mutterschutzgesetz, §8 Mutterschutzverordnung).
- Schwerbehinderte Kolleg/innen und ihnen Gleichgestellte **werden auf Verlangen von Mehrarbeit freigestellt** (§124 SGB IX).
- Bei Lehramtsanwärter/innen und Studienreferendar/innen **soll** keine Mehrarbeit angeordnet werden.

Ihr Personalrat

Zur Erinnerung:

**Am 30. November 2015 findet die Personalversammlung
um 12 Uhr im Delphi-Kino, Kantstr. 12a, 10623 Berlin statt.**